



Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft PIELENHOFEN-WOLFSEGG

Bürgerservice der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg

Postanschrift:

Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
Judenberger Straße 4, 93195 Wolfsegg

Telefon / Telefax / Email:

Telefon (Vermittlung) 09409 / 8510-0
Telefax 09409 / 8510-20
Email info@vg-pielenhofen-wolfsegg.de

Internet:

www.pielenhofen.de und www.wolfsegg.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Nebenstellenverzeichnis:

Geschäftsstellenleiter

Peter Sterl 09409 / 8510-11

Bürgermeister Pielenhofen

Rudolf Gruber 09409 / 8510-0

Bürgermeister Wolfsegg

Roland Frank 09409 / 8510-0

Kämmerei

Andrea Schlegl 09409 / 8510-14

Jessica Lachner 09409 / 8510-15

Ordnungsamt

Heidi Dirmeier 09409 / 8510-0

Kassenverwaltung

Corinna Schwindl 09409 / 8510-16

Bauamt

Reinhard Buchmann 09409 / 8510-17

Katrin Bandas 09409 / 8510-24

Einwohneramt Wolfsegg

Susanna Hochholzer, Sachgebietsleiterin 09409 / 8510-19

Brigitte Schuierer 09409 / 8510-21

Zentrale Dienste, Liegenschaften, Mitteilungsblatt

Markus Wuttke 09409 / 8510-18

Monika Rödl 09409 / 8510-22

Lisa Übelacker 09409 / 8510-23

Zentrale Dienste, Poststelle

Gabriele Bleicher 09409 / 8510-10

Bürgermeistersprechstunden:

Bürgermeister Wolfsegg (Gebäude Raiffeisenbank, 1.OG)

Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister Pielenhofen (Bürgerbüro Pielenhofen)

Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr

Bürgerbüro Pielenhofen, Rogeriusstraße 10:

Dienstag 15.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch 07.30 - 12.30 Uhr

Telefonnummern

Frau Hochholzer, Frau Schuierer 09409 / 8626-83

Anschrift

Bürgerhaus Pielenhofen, Rogeriusstraße 10, 93188 Pielenhofen

Email: buergerbuero@pielenhofen.de

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe Pielenhofen und Wolfsegg:

GEMEINDE PIELENHOFEN:

Wertstoffhof an der Dettenhofener Straße

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

GEMEINDE WOLFSEGG:

Wertstoffhof an der Heitzenhofener Straße (gegenüber Kläranlage)

Sommerzeit:

Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Freitag 17.00 - 19.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Winterzeit:

Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
Verantwortlich für den amtlichen Teil der VG Pielenhofen-Wolfsegg:

- Der Gemeinschaftsvorsitzende Rudolf Gruber,
Judenbergerstraße 4, 93195 Wolfsegg
- Gemeinde Pielenhofen: 1. Bürgermeister Rudolf Gruber
- Gemeinde Wolfsegg: 1. Bürgermeister Roland Frank

Informationen aus der VG Pielenhofen-Wolfsegg

Fundgegenstände

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg wurden im letzten halben Jahr folgende Fundgegenstände entgegengenommen:

Fundverzeichnis Nummer:	Fundgegenstände:	Funddatum:	Fundort:	ausgehändig am/an:
08/2022	1 Rucksack (Gorilla)	09.06.2022	Zwischen Hohenwarth und Wall am Waldrand	
09/2022	1 Schlüssel mit Einkaufswagenchip-anhänger	14.06.2022	Angerstraße 6 in der Wiese	
11/2022	Arm- bzw. Fußkettchen	05.07.2022	Schulstraße, Pielenhofen	
12/2022	Einzelner Schlüssel	12.07.2022	Am Osterfelsen 8a, Pielenhofen	
14/2022	Wasserdichte schwarze Sportuhr	01.08.2022	Wolfsegg, Sportheim	
15/2022	Fahrradschloss mit Tasche (Abus)	31.08.2022	Riegelweg, an der Kreuzung, Wolfsegg	
16/2022	Rote Geldbörse	06.09.2022	Vor der Raiffeisenbank Wolfsegg	09.09.2022
17/2022	Schlüsselbund	04.10.2022	Vor dem Wertstoffhof Pielenhofen	
03/2023	1 Schlüsselbund	08.02.2023	Zwischen Rathaus und Raiffeisenbank Wolfsegg	09.02.2023

Abfallwirtschaft

• Restmüll:

Gemeinde Pielenhofen:

- Donnerstag, 02.03.2023
- Donnerstag, 16.03.2023
- Donnerstag, 30.03.2023

Gemeinde Wolfsegg:

- Donnerstag, 02.03.2023
- Donnerstag, 16.03.2023
- Donnerstag, 30.03.2023

• Papiertonne:

Gemeinde Pielenhofen:

- Montag, 27.03.2023

Gemeinde Wolfsegg:

- Dienstag, 07.03.2023

• Umweltmobil:

Samstag, 25.02.2022 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Nittendorf, Wertstoffhof Pollenried

Freitag, 03.03.2023 von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
Duggendorf, Wertstoffhof

• Bio+Garten - Jahrestonne - kostenpfl. Zusatzdienstleistung

Gemeinde Pielenhofen:

- Mittwoch, 01.03.2023
- Mittwoch, 15.03.2023
- Mittwoch, 29.03.2023

• Entsorgung von Kühl- und Gefrierschränken:

Kühl- und Gefrierschränke werden nach Voranmeldung bei der Firma Meindl Entsorgungsservice, Hainsacker, Bairoener Höhe 1-4, 93138 Lappersdorf von zu Hause abgeholt. (0941/83020-0) · www.entsorgungsdaten.de.

Alle anderen elektrischen Haushaltsgeräte werden seit Inkrafttreten des Elektronikgerätegesetzes über die E-Schrott-Container auf den Wertstoffhöfen erfasst.

• Sperrmüll:

Wohin mit dem Sperrmüll?

... wird gebührenfrei zu Hause abgeholt!

Anmeldung bei zuständigem Unternehmen per „Sperrmüll-Meldekarte“ (bei Gemeinde) oder per Internet.

**Gemeinde Pielenhofen und Wolfsegg: www.entsorgungsdaten.de
Firma Meindl: Tel. (09 41) 83 02 00**

... kann gebührenfrei selbst entsorgt werden!

Unter Vorlage eines „Selbstanliefer Scheines für Sperrmüll“ (bei Gemeinde, Wertstoffhof oder im Internet unter www.Landkreis-Regensburg.de – Rubrik: Landratsamt - Bürgerservice – Abfallratgeber) kann bei der Müllumladestation Haslbach Sperrmüll selbst angeliefert werden.

Bitte Annahmekriterien beachten!

Öffnungszeiten Müllumladestation Haslbach:

Hofer Str. 30 in Regensburg-Haslbach, Tel. (09 41) 6 73 68

Mo. – Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 12.45 – 16.00 Uhr

Sa.: nur nach Feiertagen (Ausnahme: Karsamstag)
08.00 – 12.00 Uhr

Jugendamt/Jugendhilfeausschuss
Kreisjugendamt Regensburg

Ort, Datum Wolfsegg, 13. Feb. 2023		
Sachbearbeiter/in Frau Hochholzer	Zimmer-Nr. 02	
Telefon 09409/8510-0	Durchwahl (Nbst.) -19	Telefax 09409/8510-20
Email susanna.hochholzer@vg-pielenhofen-wolfsegg.de		
Nr./Az. Bitte stets angeben! SG12/1010		

Jugendschöffenwahl Bayern 2023

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Jugendschöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher bei den Jugendämtern Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu diesem Schreiben.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Sie können Ihre Vorschläge bis zum Datum
20.03.2023 schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Ort, Anschrift, genaue Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, ggf. Zimmernummer
Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg, EG, Zimmer 02

Wir benötigen folgende Angaben:

Familienname, Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtort		
Straße, Hausnummer		Wohnort	
Beruf			

Ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten:

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Ort, Datum Wolfsegg, 13. Feb. 2023	 Unterschrift
---------------------------------------	---



Stadt/Gemeinde/Markt Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Pielenhofen
Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg Judenbergstr. 4 93195 Wolfsegg

Ort, Datum Wolfsegg, 30.01.2023		
Sachbearbeiter/in Fr. Hochholzer	Zimmer-Nr. 02	
Telefon 09409/8510-0	Durchwahl (Nbst.) -19	Telefax 09409/8510-20
Email susanna.hochholzer@vg-pielenhofen-wolfsegg.de		
Nr. /Az. Bitte stets angeben! SG 12/1010		

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu diesem Schreiben.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Sie können Ihre Vorschläge bis zum Datum
15.04.2023 schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Ort, Anschrift, genaue Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, ggf. Zimmernummer Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg Judenbergstr. 4 93195 Wolfsegg

Wir benötigen folgende Angaben:

Familienname, Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtort		
Straße, Hausnummer		Wohnort	
Beruf			

Ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten:

--

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Ort, Datum Wolfsegg, 30.01.2023	 Unterschrift
---	---



Auszug aus der Schöffenbekanntmachung

vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672)

II. Abschnitt

Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG). Die Jugendschöffen sollten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (2.1 der Jugendschöffenbekanntmachung).

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

5.1 der Bundespräsident;

5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können

5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonenverordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV));

5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamts (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

6.2 Personen, die

a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder

c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.



Die Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Beamtin/Beamten der 3. Qualifikationsebene (m/w/d)
oder

Beamtin/Beamten der 2. Qualifikationsebene (m/w/d) mit Bereitschaft zur modularen
Qualifizierung für die 3. QE

oder

Verwaltungsfachwirt/in BL II (m/w/d)

zur Verstärkung unseres Verwaltungsteams.

Es erwartet Sie ein vielseitiges Aufgabenfeld in den Bereichen

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Organisation, Digitalisierung der Verwaltung
- Personalwesen
- Kommunalrecht, Ortsrecht, Vertragswesen
- Bauleitplanungsverfahren, Bauordnungsrecht
- Vorbereitung, Durchführung sowie Nachbereitung von Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen

Ihr Profil:

- Beamtin/Beamter der 3. QE oder Verwaltungsfachwirt/in (BL II)
- Eigenverantwortliche und selbständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, hohe Motivation
- Flexibilität mit Interesse an den vielfältigen Aufgabengebieten der Kommunalverwaltung
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regulären Arbeitszeit

Wir bieten:

- Eine unbefristete Vollzeitstelle mit anspruchsvollen Aufgabengebieten
- Interessante, vielfältige und abwechslungsreiche Aufgaben
- Einen sicheren Arbeitsplatz mit flexibler Arbeitszeitregelung
- Gute Fortbildungsmöglichkeiten
- Die Stelle ist derzeit in A9 bewertet. Sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten sind gegeben.

Sie sind motiviert, diese anspruchsvolle und verantwortungsvolle Stelle zu übernehmen und möchten Teil unserer Verwaltung werden? Bewerben Sie sich **bis zum 28.02.2023** bei der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Judenberger Straße 4, 93195 Wolfsegg, z. Hd. Herrn Peter Sterl oder online an info@vg-pielenhofen-wolfsegg.de. Nähere Auskünfte erteilt Geschäftsleiter Herr Peter Sterl, Tel. 09409-8510-11.

Übung der Bundeswehr „RED DAWN“

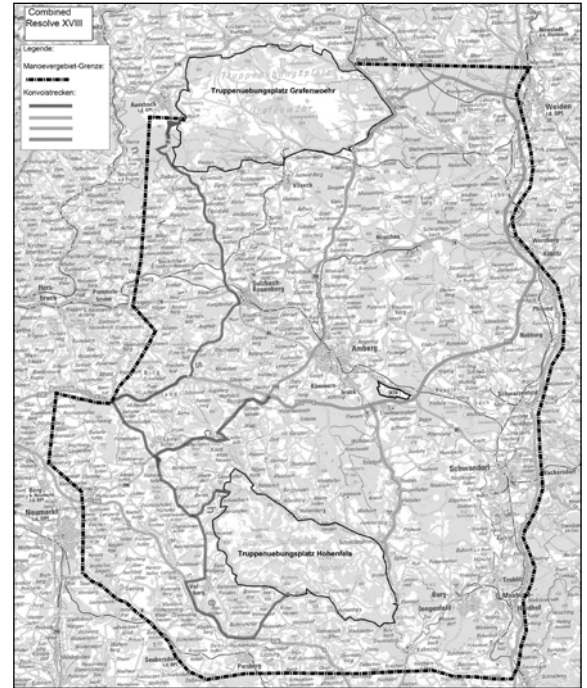
Das Aufklärungsbataillon 8, Stationierungsort FREYUNG, führt vom **13.03 – 24.03.2023** eine groß angelegte Übung mit ca. 120 Soldaten und 45 Radfahrzeugen und internationalen Beteiligung in mehreren Landkreisen (siehe Abbildung) durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fern zu halten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten.

Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912-2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden.



Manöver der amerikanischen Streitkräfte (stationiert in Grafenwöhr)

Im Zeitraum vom **17.04.2023 bis 16.05.2023** findet im nördlichen Landkreis, im Bereich Kallmünz, eine militärische Übung statt.

Es werden etwa 1800 Soldaten, 600 Fahrzeuge und 42 Hubschrauber an der Übung teilnehmen.

Mit einer erhöhten Anzahl von Fahrzeugen im Kolonnenverkehr, sowie mit Gefechtslärm auch in der Nacht ist zu rechnen.

Die Bevölkerung wird gebeten sich von der übenden Truppe fern zu halten.



Informationen aus der Gemeinde Pielenhofen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Pielenhofen vom 27.01.2023

TOP 1

Straßenbau; Sanierung eines Straßenteilbereichs vor dem Feuerwehrgerätehaus und Deckschicht in einem Teilbereich in der Salesianerstraße

Ein Gemeinderatsmitglied teilte mit, dass in dem Bereich vor dem Feuerwehrgerätehaus ein Sickerpflaster eingebaut ist und bislang das Oberflächenwasser immer versickert ist und im Winter keine Gefahrenstelle besteht. Der Gemeinderat diskutiert ausführlich darüber, ob die vorhandene Sickerrinne bestehen bleiben soll.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen beauftragt das Büro Eder mit der Ausschreibung für die Sanierung der Klosterstraße im Bereich des Feuerwehrgerätehauses mit der Variante 1 und der fehlenden Deckschicht in der Salesianerstraße. Die bestehende Sickerrinne soll erhalten bleiben.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 6

TOP 2

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Pielenhofen; Abwägung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des FNP mit integriertem Landschaftsplan

Antrag zur Geschäftsordnung:

Vertagung des Tagesordnungspunktes 2, öffentlicher Teil.

Ja Stimmen 1 Nein Stimmen 12

Antrag abgelehnt

Her Bartsch informierte die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte über die frühzeitige Auslegung des Flächennutzungsplanes und dessen Sinn:

- Richtungsentscheidung
- Infos von Fachstellen abrufen
- Bürgerbeteiligung im frühen Stadium

Diese Informationen bedingen anschließende Aufgaben, z. B. Immis-


sionsgutachten einholen und ein Leerstandsmanagement erstellen.
Anschließend wird erst die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und §


4 Abs. 2 BauGB veranlasst und der entsprechende Beschluss dazu im Gemeinderat gefasst.



Zusammenfassung Bauflächenpotentiale

ORTSTEIL	Behörde/ Bürger	Einwand
allgemein	Regierung der Oberpfalz– Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	Grundsätzlich: Bedarfsberechnung, Innentwicklungspotentiale (Luftbildinterpretation 66 Baulücken) – fehlende Übersicht der Innenentwicklungspotentiale sowie Aktivierungsstrategie
Pielenhofen	Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet	Gewerbegebiet Pielenhofen weiterer Bedarfsnachweis erforderlich Alternativfläche W-Fläche am Sportplatz Immissionsschutzrechtlich problematisch Campingplatz als Grünfläche, ist eine Sondergebietsfläche nach § 10 Abs. 1 BauNVO- Sondergebiet der Erholung Verkehrssichere Querung der Staatsstraße notwendig, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Regionaler Grünzug Vils- und Naabtal
	LRA Regensburg – Bauleitplanung	Alternativfläche W-Fläche am Sportplatz immissions-schutzrechtlich problematisch und Bodendenkmal vorhanden (denkmalschutzrechtliche Belange) W-Fläche Pielenhofen an der Staatsstraße (gegenüber Ortschaft Pielenhofen, Staatsstraße): problematisch wegen entstehendem (Durchfahrts-)Verkehr, Hanglage, Einsicht G-Fläche Pielenhofen ohne geplantes MI/WA nicht angebunden
	LRA Regensburg – Immissionsschutz	Alternativfläche W-Fläche am Sportplatz immissions-schutzrechtlich sehr bedenklich
	LRA Regensburg – UNB	W-Fläche Pielenhofen an der Staatsstraße (gegenüber Ortschaft Pielenhofen) weiterhin absolute Ablehnung
	Regionaler Planungsverband	Ausweisungen Beeinträchtigungen Landschaftsbild und natürliche Grundlagen Naabtal Regionaler Grünzug – Erholungs- und Gesundheitsfunktion sind besonders zu beachten
	Anwohner Sonnenstraße, Pielenhofen	Kritisch Ausweisungen bei westliche Naabhänge, Dettenhofen und Rohrdorf, Täler sollen freigehalten werden nach Regionalplan, Erschließung = Flächenfraß, künftiger Bedarf fraglich, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Baugebiete überdimensioniert, angrenzendes FFH/Vogelschutzgebiet, Verkehrsaufkommen Staatsstraße, sanfter Tourismus?

Gesamtabwägung:


Fläche		Ergebnis
	<p>Wohnbaufläche: Es überwiegen die Aspekte, die für die Fläche sprechen</p>	<p>12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme</p>
	<p>Mischbaufläche/Gewerbe Es überwiegen die Aspekte, die für die Fläche sprechen Ein Antrag auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ist zu stellen</p>	<p>12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme</p>

Fläche		Ergebnis
	<p>Wohnbaufläche: Es überwiegen die Aspekte, die für die Fläche sprechen Vor der öffentlichen Auslegung ist noch das Ergebnis des Schallgutachtens zu bewerten</p>	<p>13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimme</p>

ORTSTEIL	Behörde/ Bürger	Einwand
<p>Dettenhofen</p>	<p>Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung LRA Regensburg – Bauleitplanung LRA Regensburg - Immissionsschutz LRA Regensburg - UNB Regionaler Planungsverband Handwerkskammer Anwohner Dettenhofen</p> <p>Anwohner Fleischmannweg, Pielenhofen</p>	<p>Überdimensionierte Flächen in Dettenhofen, Alternativflächen immissionsschutzrechtlich kritisch W-Alternativfläche Dettenhofen diese entwickeln anstelle der westlichen Bauflächen in Dettenhofen, Konflikt Reitbetrieb Wohnbauflächen und Alternativflächen Dettenhofen Schallschutzmaßnahmen gegenüber Kreisstraße vorsehen, Reitbetriebe beachten W-Alternativfläche Dettenhofen diese entwickeln anstelle der westlichen Bauflächen in Dettenhofen Ausweisungen Beeinträchtigungen Landschaftsbild und natürliche Grundlagen Handwerksbetrieb in Dettenhofen (Dorfstraße) befürchtet Einschränkungen wegen W-Alternativfläche Erheblicher Oberflächenwasserabfluss befürchtet auf Flurstücke 790, 793, 796, 797, 799, 805/3, Regenwasserrückhalt gefordert westlich von Dettenhofen, Befürchtung künftige Zufahrt erfolgt über ihren Bauernhof (mit Tierhaltung) zur westlichen Neuweisung, Emissionen durch Tierhaltung berücksichtigen</p>  <p>Gegen eine Bebauung ihres Flurstückes 832/3 u. 837/4</p>  <p>Östliche W-Alternativfläche in Dettenhofen: anliegende Kreisstraße, Artenvorkommen/Artenschutz, problematische Erschließung (Nadelöhr), Flächenfraß/Versiegelung, Ortsbildcharakteristik als „Pferdedorf“, keine Anbindung an Radwegenetz, fehlender ÖPNV-Verbindung ohne weitere Versorgungsmöglichkeit</p>

	Anwohner Sonnenstraße, Pielenhofen	Kritisch Ausweisungen bei westliche Naabhänge, Dettenhofen und Rohrdorf, Täler sollen freigehalten werden nach Regionalplan, Erschließung = Flächenfraß, künftiger Bedarf fraglich, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Baugebiete überdimensioniert, angrenzendes FFH/Vogelschutzgebiet in Pielenhofen, Verkehrsaufkommen Staatsstraße, sanfter Tourismus?
--	------------------------------------	--

Gesamtabwägung:

Fläche		Ergebnis
	<p>Wohnbaufläche West: Es überwiegen die Aspekte, die gegen diese Fläche sprechen. Die Grundstückseigentümer sind nicht abgabebereit. Die Fläche wird derzeit nicht weiterverfolgt. Die Fläche ist schalltechnisch nicht zu bewerten</p>	13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen
	<p>Wohnbaufläche Ost: Es überwiegen die Aspekte, die gegen die Fläche sprechen Die Grundstückseigentümer sind derzeit nicht abgabebereit. Die Fläche wird derzeit nicht weiterverfolgt. Die Fläche ist schalltechnisch nicht zu bewerten</p>	12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme
	<p><i>Entwicklungspfeil Nordwest:</i> Aufgrund der vielen Aspekte, die gegen die bisher geplanten Wohnbauflächen sprechen, wird eine einzeilige Wohnbaufläche entlang der beiden Straßen aufgenommen und schalltechnisch bewertet. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ist zu beantragen.</p>	13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen

ORTSTEIL	Behörde/ Bürger	Einwand
Rohrdorf	Regierung der Oberpfalz- Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung LRA Regensburg – Bauleitplanung LRA Regensburg - UNB Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regionaler Planungsverband Metallbaubetrieb Anwohner Sonnenstraße, Pielenhofen	Widerspruch Ziele der Raumordnung, da beide G-Alternativflächen bei Rohrdorf nicht angebunden sind und keine geordnete städtebauliche Entwicklung W-Flächen: fehlende Berücksichtigung der Innenentwicklungspotentiale, überdimensionierte Flächen in Rohrdorf; Alternativflächen kritisch wegen wenig Anbindung (Trennwirkung Straße) Alle Alternativflächen Rohrdorf sind problematisch wegen entstehendem (Durchfahrts-)Verkehr, Hang, Einsicht G-Fläche Rohrdorf (bei Einzelbetrieb) nicht so groß entwickeln, G-Konzept mit Rohrdorf Richtung Osten entwickeln, ggf. zusammenschließen Entwicklungsflächen grundsätzlich nicht zustimmbar, aber verträglicher als woanders G-Alternativfläche Abstand zu Wald wird gefordert Ausweisungen Beeinträchtigungen Landschaftsbild und natürliche Grundlagen Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Mensch bei Neuausweisung G-Alternativfläche im Anschluss an seinem Betrieb, Bedenken wegen Erschließung und Versorgung, hier Planung von Radweg und Zufahrtsweg für landwirtschaftliche Fahrzeuge Kritisch Ausweisungen bei westliche Naabhänge, Dettenhofen und Rohrdorf, Täler sollen freigehalten werden nach Regionalplan, Erschließung = Flächenfraß, künftiger Bedarf fraglich, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Baugebiete überdimensioniert, angrenzendes FFH/Vogelschutzgebiet in Pielenhofen, Verkehrsaufkommen Staatsstraße, sanfter Tourismus?

Gesamtabwägung:

Fläche		Ergebnis
	<p>Gewerbebläche West Fa. Weigert: Es überwiegen die Aspekte, die gegen diese Fläche sprechen. Die Fläche wird derzeit nicht weiterverfolgt.</p>	<p>13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen</p>
	<p>Gewerbebläche Rohrdorf: Es überwiegen die Aspekte, die gegen diese Fläche sprechen. Die Fläche wird derzeit nicht weiterverfolgt.</p>	<p>12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme</p>
	<p>Mischbaufläche Rohrdorf: Es überwiegen die Aspekte, die für diese Fläche sprechen.</p>	<p>13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen</p>
	<p>Alternative Wohnbaufläche Ost: EAufgrund der Bedarfsprognose wird die Fläche derzeit nicht weiterverfolgt.</p>	<p>12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme</p>

mehrheitlich beschlossen

TOP 3

Bauantrag; Neubau eines Doppelhauses mit Carport auf dem Grundstück, FlNr. 222/1, Gmkg. Pielenhofen, Am Winterort

Das Bauvorhaben wurde bereits am 28.10.2022 mit folgendem Sachverhalt im Gemeinderat behandelt.

Das Vorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Am Winterort I“.

Folgende Abweichungen werden beantragt und vom Bauvorlageberechtigten wie folgt begründet:

- 1) Die Planung umfasst zwei Doppelhaushälften anstatt einem Hauptgebäude
- 2) Die beiden Anbauten betragen 1/2 von der Gesamtlänge der DHH anstatt 1/4
- Zu 1) Anstatt einem Einfamilienhaus wurden zwei Doppelhaushälften geplant. Diese sind vom Umfang her allerdings mit der Größe von einem Einfamilienhaus gleich zu setzen und städtebaulich absolut vertretbar. Deshalb bitten wir unserem Antrag auf Befreiung zu entsprechen.
- Zu 2) Die beiden Anbauten der beiden Doppelhaushälften betragen ca. 1/2 der jeweiligen Fassade der Doppelhaushälfte anstatt 1/4. Bei den Doppelhaushälften handelt es sich Standardfertighäuser. Um diese so kostengünstig, so schnell wie möglich bauen lassen zu können und um den nötigen Platzbedarf abdecken zu können wurde darauf verzichtet eine Änderung am Standardhaus durch zu führen.
- 3) Die geplante Bebauung wurde teilweise (ca. 2,50m; bzw. 4,20m) außerhalb der Baugrenzen positioniert.
- Zu 3) Um das Haus noch besser vor dem Hochwasser zu schützen und um den Gartenbereich des Grundstückes besser nutzen zu können, wurde das Gebäude um ca. 2,5 m außerhalb der Baugrenze in Richtung Straße positioniert. Da der Nachbar sein Haus ebenfalls bereits so positioniert hat, bitten wir unserer Befreiung zu entsprechen.
- 4) Das Seitenverhältnis beträgt 5:4,14 anstatt 5:4
- 5) Die Dachneigung beträgt 30° anstatt 37°- 40°

- 6) Der Dachüberstand an der Traufe beträgt 44 cm anstatt max. 30 cm;
Der Dachüberstand am Ortgang beträgt 46,5 cm anstatt max. 20cm
- 7) Die bergseitige Traufhöhe beträgt 4,47 m von OK FFB anstatt 3,10 m vom Urgelände

Zu 4-6) Durch die Wahl des Standardfertighauses ergeben sich die oben genannten Abweichungen vom Bebauungsplan. Um dieses so kostengünstig und so schnell wie möglich bauen lassen zu können wurde darauf verzichtet Änderungen am Standardhaus durch zu führen.

Zu 7) Die bergseitige Traufhöhe beträgt 4,47 m von OK FFB anstatt 3,10 m vom Urgelände. Dadurch, dass das Gebäude allerdings im Gelände nach unten versetzt ist und 19 Stufen nach unten auf das Niveau vom EG herunterführen, wirkt das Haus trotzdem von der Straße her sehr niedrig und fällt in der umgebenden Bebauung nicht negativ auf. Da der Nachbar sein Haus ebenfalls bereits so positioniert hat, bitten wir unserer Befreiung zu entsprechen.

Neubau eines Doppelhauses mit Carports

Die Carports werden als Holzkonstruktion mit Flachdach ausgeführt anstatt einer gemauerten Konstruktion

- 8) Die Carports werden als Holzkonstruktion mit Flachdach ausgeführt anstatt einer gemauerten Konstruktion
- 9) Das Gelände wird teilweise mit Stützmauern abgefangen

Zu 8) Aus Kostengründen werden zwei der geplanten Stellplätze mit einem Carport aus einer Holzkonstruktion überdacht. Diese sind in Kombination mit einem Flachdach deutlich günstiger als eine gemauerte Garage. Da der Nachbar ebenfalls ein Carport in einer Holzkonstruktion mit Flachdach gebaut hat, bitten wir unserem Antrag auf Befreiung zu entsprechen.

Zu 9) Die beiden Stellplätze ohne Carport müssen aufgrund des starken Gefälles mit einer Stützwand abgefangen werden damit sie gut nutzbar sind. Außerdem kann so der Vorbereich des Eingangs im Untergeschoss platzsparend und sinnvoll realisiert werden. Deshalb bitten wir unserem Antrag auf Befreiung zu entsprechen.

Die Abstandsflächen und auch der erforderliche Brandschutz werden bei allen 9 beantragten Befreiungen eingehalten.

Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar.

Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen alle vor.

Allen Abweichungen wurden vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Der Bauherr und sein Planer haben die Abweichung mit dem Kniestock dabei nicht beantragt.

Nachträglich wird eine Abweichung vom Kniestock mit 1,50 m, im Bebauungsplan sind 0,30 m beantragt.

Begründung des Bauvorlageberechtigten:

Dadurch, dass das Gebäude allerdings im Gelände nach unten versetzt ist und 19 Stufen nach unten auf das Niveau vom EG herunterführen, wirkt das Haus trotzdem von der Straße her sehr niedrig und fällt in der umgebenden Bebauung nicht negativ auf.

Die Genehmigungsbehörde hat der Gemeinde Pielenhofen bereits mitgeteilt, dass sie dieser Abweichung zustimmen und sie genehmigen, wenn die Gemeinde dazu ihr Einvernehmen erteilt.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt für die beantragte Abweichung des Kniestockes mit 1,50 m auf dem Grundstück, Fl. 222/1, Gemarkung Pielenhofen, das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4

Bauantrag; Erweiterung und energetische Sanierung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück, FINr 892/4, Gemarkung Pielenhofen, Schinderbergweg

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB. In der Nähe befindet sich das Bebauungsplangebiet „Rohrdorf Anger“. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als MD eingestuft.

Das Dach wird um 57 cm angehoben um einen Kniestock vom 75 cm zu erhalten, die Dachneigung beträgt 30°.

Die geplante Bebauung fügt sich in die umliegende Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt für die Erweiterung und energetische Sanierung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück, FINr. 892/4, Gemarkung Pielenhofen, sein gemeindliches Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5

Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art 15 Bayer. Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Der Eigentümer der FINr. 475/24, Gemarkung Pielenhofen, stellt bei der Denkmalbehörde Regensburg einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Bayer. Denkmalschutzgesetz. Die PV-Anlage soll auf der FINr. 475/24, Gemarkung Pielenhofen auf dem Dach des Wohnhauses errichtet werden. Der Standort liegt im Bebauungsplan „An den Klostergründen“.

Eine Energiegewinnungsanlage (Solarenergiegewinnungsanlagen

und Sonnenkollektoren) ist gemäß Art 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO u. a. auf Dachflächen verfahrensfrei.

Nach Art. 81 BayBO können Gemeinden, um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder auch denkmalpflegerische Absichten zu verwirklichen, durch örtliche Bauvorschrift besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden stellen. Danach kann auch die Gestaltung von Solaranlagen erfasst werden (z.B. VGH BW U. v. 05.10.2006 8 S 2417/05, juris).

Die Gemeinde Pielenhofen verfolgt im Baugebiet „An den Klostergründen“ keine dieser Absichten.

Beschluss: Die Gemeinde Pielenhofen befürwortet die Errichtung der PV-Anlage auf der FINr. 475/24, Gemarkung Pielenhofen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

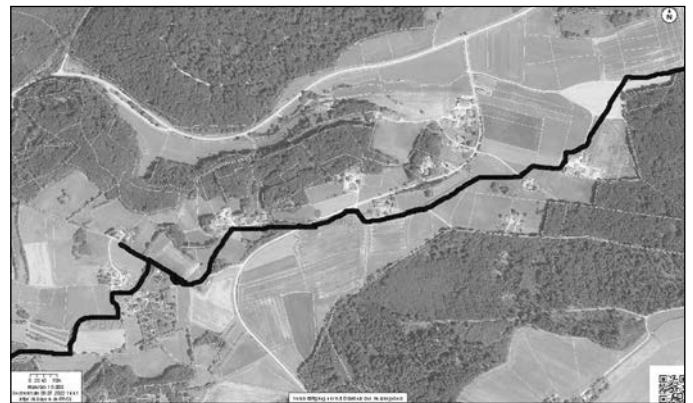
TOP 6

Wasserrecht; Antrag nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz für die Verlegung einer Wasserleitung u. Kabelleerrohren im Bereich Berghof, Reinhardshofen und Reinhardslaiten in Pielenhofen

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen plant einen neuen Versorgungsbereich Stetten Süd; Sanierung Reinhardshofen bis Hochbehälter Pielenhofen.

Das staatliche Landratsamt Regensburg hat die Gemeinde Pielenhofen um Ihr gemeindliches Einvernehmen zur Maßnahme gebeten.

Die LNI wurde durch die Verwaltung auf diese Maßnahme hingewiesen. Eine Mitverlegung von Leerrohren wird derzeit auf die Wirtschaftlichkeit durch die LNI geprüft. Das Büro Eder wird mit der Maßnahme „Sanierung Straße Berghof“ und „Kanalanschluß Berghof 5“ dazu ebenfalls beteiligt. Die Verwaltung plant hierzu einen gemeinsamen Abstimmungstermin mit allen beteiligten Büros.



Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt zu dem Antrag nach § 52 WHG für die Verlegung einer Wasserleitung und Kabelleerrohren im Bereich der Ortsteile Berghof, Reinhardshofen und Reinhardslaiten, sein gemeindliches Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7

Bauleitplanung; Öffentliche Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Berzlfelsen I“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Lappersdorf

Der Markt Lappersdorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Kareth-Hauptstraße mit Teiländerung Bebauungsplan Berzlfelsen I; Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Kareth-Hauptstraße mit Teiländerung Bebauungsplan Berzlfelsen I“ betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Kareth-Hauptstraße mit Teiländerung Bebauungsplan Berzlfelsen I“ durch den Markt Lappersdorf. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht betroffen sind.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8

Breitbandversorgung; Zahlung einer Finanzierungsumlage an die Laber-Naab-Infrastruktur GmbH (LNI) als Zuschuss

Beschluss zu Bürgschaften zur Absicherung der Finanzierung des Breitbandausbaus im Gebiet der Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“)

I. Erörterung des Sachverhalts

Die Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“) als öffentliche Infrastrukturgesellschaft unterstützt seine 48 ausschließlich öffentlichen Gesellschafter beim Auf- und Ausbau von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur. Auf Grundlage dessen wurde eine Aufgabenübertragungsvereinbarung mit der LNI geschlossen nach der die LNI verschiedene Aufgaben für den Auf- und Ausbau der (über)örtlichen Breitbandinfrastruktur für die Gemeinde Pielenhofen wahrnimmt.

Im Rahmen der Umsetzung des Aufbaus der Breitbandinfrastruktur wurden für das Gesamtgebiet der LNI-Fördermittel über das Bundesförderprogramm Gigabit („graue Flecken“) beantragt.

Insgesamt wurden Bundesfördermittel in Höhe von insgesamt 109.180.000,00 EUR für die drei Ausbacluster des LNI-Gebietes im Betreibermodell nach Nr. 3.2 der über das Bundesförderprogramm Gigabit genehmigt. Für den Cluster Nord, in dem sich Pielenhofen befindet, wurden mit dem Zuwendungsbescheiden des Bundes vom 07.12.2022 Bundesfördermittel in Höhe von 30.750.000,00 EUR bewilligt.

Des Weiteren wurden mit der Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern Landesfördermittel für die drei Ausbacluster des LNI-Gebietes in Höhe von insgesamt 85.518.000,00 EUR genehmigt. Für den Cluster Nord, in dem sich Pielenhofen befindet, wurden mit dem Zuwendungsbescheid des Freistaates Bayerns vom 22.12.2022 Landesfördermittel in Höhe von 23.680.000,00 EUR bewilligt.

Für die Gemeinde Pielenhofen werden im Rahmen des Ausbauprogrammes weitere 100 Anwesen mit 100 Mbit versorgt. Nach derzeitiger Kostenschätzung fallen hierfür 1.900.000 Euro an. Davon muss die Gemeinde 10 % also 190.000 Euro als Eigenanteil (Finanzierungsumlage) leisten. Hierauf werden für das Jahr 2023 Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 95.000 Euro (= 50 %) fällig. Die restlichen 95.000 Euro werden auf die folgenden 3 Jahre verteilt.

Auf der Gesellschafterversammlung am 8. Dezember 2022 wurde die Finanzierung des Gigabit-Ausbauprogramms im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses aufgestellt. Die Finanzierung des Breitbandausbaus im LNI-Gebiet erfolgt sowohl aus Fördermitteln des Bundes und des Landes und eines Eigenanteils jeder Kommune. Im Rahmen der Bundes- und Landeszuschüsse ab Mitte 2024 bis 2027 muss die LNI aufgrund der Zwischenfinanzierung bzw. der Unterde-

ckung, die durch den Sicherheitseinbehalt entsteht, Darlehen in Höhe von bis zu 35 Millionen Euro aufnehmen. Dies entspricht ca. 20 Prozent der Gesamtkosten.

Diese Darlehen sollen durch Ausfallbürgschaften der 45 sich am aktuellen Förderverfahren beteiligenden Kommunen abgesichert werden, wobei sich die Gesamthöhe auf die 45 Gesellschafter der LNI in der Weise verteilt, dass jede Kommune eine Ausfallbürgschaft von 20 Prozent bezogen auf die Gesamtkosten der jeweiligen Kommune übernimmt.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausfallbürgschaften erfolgt anhand der geltenden gesetzlichen und sonstigen im Freistaat Bayern geltenden Bestimmungen

Beschlussvorschlag

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Pielenhofen folgendes:

1. Die Gemeinde Pielenhofen genehmigt den im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 8. Dezember 2022 gefassten Gesellschafterbeschluss zur Finanzierung des Gigabit-Ausbauprogramms.

Für die Gemeinde Pielenhofen fallen im Jahr 2023 vier Raten in Höhe von jeweils 23.750 Euro (=95.000 Euro)) zur Zahlung an.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 9

Breitbandversorgung; Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde zu Gunsten der LNI

Beschluss zu Bürgschaften zur Absicherung der Finanzierung des Breitbandausbaus im Gebiet der Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“)

(Vortrag wie TOP 8)

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Pielenhofen beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die LNI zur Besicherung der im Rahmen des Breitbandausbaus erforderlichen Darlehen der LNI bis zu einer Höhe von 380.000,00 EUR. Es handelt sich hier um 20% Prozent bezogen auf die Gesamtkosten der Gemeinde Pielenhofen.

2. Die Gemeinde Pielenhofen fasst den Beschluss unter Ziffer 2 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 10

Klosterstadel; Festlegung von angepassten Preisen zur Nutzung des Klosterstadels (Kultursaal, Kulturkeller)

Aufgrund der steigenden Preise besonders im Zusammenhang mit der Energiekrise soll überprüft werden, ob die Gebühr zur Nutzung des Klosterstadels mit dem Kultursaal und dem Kulturkeller noch kostendeckend ist. Zusätzlich spielt auch der zeitliche Aufwand des Bauhofs zur Bestuhlung und der Reinigung eine Rolle.

Für die Räume der standesamtlichen Trauungen entstehen momentan keine Kosten für Bürger:innen, auch im Kultursaal. Mittlerweile sind die Einschränkungen durch die Corona Pandemie weggefallen und die Eheschließungen können auch wieder problemlos im Trau-

raum im Bürgerhaus durchgeführt werden. Bei mehr Gästen ist ein Ausweichen in den Kultursaal möglich, allerdings müssten dann Zusatzgebühren verlangt werden. 2020 wurde der Kultursaal, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie als Trausaal gewidmet, damals wurde entschieden, dass dies kostenlos sein soll.

In anderen Gemeinden liegt die Gebühr bei Nutzung eines anderen Trausaals bei ca. 40,00 Euro - 150 ,00 Euro.

Zum Beispiel Burg Wolfsegg 150,00 Euro (Sondertermin 200,00 Euro)

Die Ausgaben bei dem Standesamt selbst liegt bei ca. 200,00 Euro (abhängig vom Aufwand)

Der Aufpreis bei einer standesamtlichen Trauung im Kultursaal könnte auf 100,00 Euro erhöht werden.

Im Vergleich zu anderen Anbietern ist die Nutzung des Kultursaals und des Kulturkellers für Feierlichkeiten relativ preiswert.

Derzeit liegen die Preise inklusive Betriebskosten beim:

Kultursaal:

- gemeindliche Veranstaltung 0 Euro
- Veranstaltungen der Vereine 150 Euro je Veranstaltungstag
- Nichtkommerzielle private Veranstaltung 200 Euro je Veranstaltungstag
- Kommerzielle gewerbliche Veranstaltung 300 Euro je Veranstaltungstag
- Medientechnik 30 Euro

Kulturkeller

- gemeindliche Veranstaltung 0 Euro
- Kulturkeller e.V. 0 Euro je Veranstaltungstag
- Bürger von Pielenhofen 100 Euro je Veranstaltungstag

Für die Reinigung wird eine Pauschale von 50 Euro berechnet.

Der Kultursaal und der Kulturkeller sollen mit 50,00 Euro zusätzlich angepasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pielenhofen beschließt eine Erhöhung der Nutzungsgebühr bei standesamtlichen Trauungen im Klosterstadel auf 100 Euro.

Und eine Anpassung der Preise der Nutzung des Kultursaals und -kellers:

Kultursaal:

- gemeindliche Veranstaltung 0 Euro
- Veranstaltungen der Vereine 200 Euro je Veranstaltungstag
- Nichtkommerzielle private Veranstaltung 250 Euro je Veranstaltungstag
- Kommerzielle gewerbliche Veranstaltung 350 Euro je Veranstaltungstag
- Medientechnik 30 Euro

Kulturkeller

- gemeindliche Veranstaltung 0 Euro
- Kulturkeller e.V. 0 Euro je Veranstaltungstag
- Bürger von Pielenhofen 150 Euro je Veranstaltungstag

Die Erhöhung soll zum 01.03.2023 in Kraft treten.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 11

Eneuerbare Energien; Genossenschaftsanteile der Gemeinde bei KERL eG

Die Kommunale Energie Regensburger Land eG – KERL eG – wurde am 7. Dez. 2011 gegründet. Alle 41 kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis Regensburg sind Mitglieder dieser Genossenschaft. Zweck der Genossenschaft ist laut Satzung die Konzeption, Planung, Erstellung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien in der Region Stadt und Landkreis Regensburg, der Absatz der erzeugten Energie, die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien usw.. Explizit wird in der Satzung auch die Möglichkeit eine Kooperation mit Dritten und hier insbesondere mit Bürgergenossenschaft/en Region Regensburg angesprochen.

Der Klimawandel und dessen Folgen, aber auch die derzeitige Situation in Europa, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine, fordern ein entschiedenes Umsteuern hin zum Energieeinsparen und zur Erzeugung von Strom, Wärme usw. aus erneuerbaren Energiequellen vor Ort in der Region.

Der Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Genossenschaftsmitglieder haben sich in der Generalversammlung der KERL eG am 05. Dezember 2022 dafür ausgesprochen, mit der kommunalen Genossenschaft im Bereich der Erzeugung regenerativer Energien vor Ort vorankommen zu wollen.

Nachfolgende Beschlüsse wurden dazu gefasst:

1. Die Generalversammlung der KERL eG möchte die Wertschöpfung im Bereich der Erneuerbaren Energien in der Region halten und empfiehlt daher den Kommunen im Landkreis Regensburg, dies durch entsprechende Beschlüsse (z. B. Vorgaben zu Bürgerbeteiligung, Flächenpooling) in ihren Gremien zu ermöglichen.
2. Die Generalversammlung empfiehlt den Kommunen eine Flächensicherung für EE-Anlagen in Kooperation mit der KERL eG.
3. Die Generalversammlung spricht sich dafür aus, dass die KERL eG im Bereich Wärmeversorgung und bei den EE-Energien beratende und koordinierende Tätigkeiten für die KERL-Mitglieder anbietet, mögliche Projekte prüft und ggf. in Kooperation mit der jeweiligen Kommune eine Umsetzung vorantreibt.
4. Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, Unternehmensgründungen / Beteiligungen (GmbH / GmbH & Co. KG etc.) für die Themenbereiche Wärmeversorgung und EE-Anlagen zu prüfen und vorzunehmen.
5. Mit (regionalen) Kooperationspartnern, den jeweiligen Standortkommunen usw. sollen die Grundlagen für die Planung, die Finanzierung, die Projektierung, den Bau und den Betrieb von EE-Anlagen und Wärmenetzen geschaffen werden. Dabei sollen insbesondere Bürger/-innen, Kommunen und regionalen Unternehmen finanzielle Beteiligungen z. B. über Bürgergenossenschaften ermöglicht werden.
6. Die Generalversammlung der KERL eG empfiehlt den Mitgliedskommunen weitere Genossenschaftsanteile zu zeichnen, um der KERL eG eine Beteiligung an Projekten sowie deren Umsetzung zu erleichtern. Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen der KERL eG durch einzelne Mitgliedskommunen erfolgt eine gesonderte Rechnungsstellung.

Die Generalversammlung der KERL eG empfahl zudem jedem Mitglied der Genossenschaft seine Genossenschaftsanteile entsprechend der Einwohnerzahl zu erhöhen. Die Generalversammlung erachtet einen Betrag von 10 Euro je Einwohner als notwendig, um

mit dieser finanziellen Ausstattung erste Projekte anzustoßen und in eine Umsetzung mit Kooperationspartnern zu führen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinde Pielenhofen unterstützt die Erzeugung von Strom, Wärme usw. aus regenerativen Energiequellen in der Region. Die Wertschöpfung im Bereich der erneuerbaren Energien soll möglichst vor Ort bleiben. Über ein verstärktes finanzielles Engagement bei der Kommunalen Energie Regensburger Land eG - KERL eG - soll dies für die Kommunen erreicht werden. Über regionale Bürgergenossenschaften (z. B. BERR eG) kann eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.
2. Die Gemeinde Pielenhofen beteiligt sich daher mit einem Betrag von 10 Euro je Einwohner / je Einwohnerin, aufgerundet auf die nächsthöhere Tausenderzahl, an der Kommunalen Energie Regensburg Land eG - KERL eG. Der Bürgermeister wird beauftragt, 17 Anteile neu zu zeichnen.
3. Die Verwaltung und die Kommunen sollen auf der Basis der Beschlussempfehlungen der Mitgliederversammlung der KERL eG Projekte vorschlagen, in Kooperation mit der KERL eG prüfen und deren Umsetzung unterstützen.

Anlage:

Berechnung der neuen Genossenschaftsanteile:

Gemeinde Pielenhofen:

1625 Einwohner x 10 Euro = 16.250 Euro, aufgerundet 17.000 Euro.

Dies entspricht weiteren 17 Geschäftsanteilen an der Kommunalen Energie Regensburg Land eG

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 12

Bestellung einerleines Behindertenbeauftragten der Gemeinde

Das Landratsamt hat die Gemeinden im Juli 2022 aufgefordert einen Behindertenbeauftragten zu bestellen. Im Mitteilungsblatt vom August 2022 wurde ein entsprechender Aufruf veröffentlicht. Daraufhin meldete sich ein Bewerber, welcher die Bewerbung jedoch zwischenzeitlich wieder zurückgezogen hat.

Aktuell liegt für das Ehrenamt als Behindertenbeauftragter eine Bewerbung von Frau Bettina Willamowski vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Bettina Willamowski mit sofortiger Wirkung zur Behindertenbeauftragten zu bestellen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Befangen 1

TOP 13

Informationen des Bürgermeisters

- Erster Bürgermeister Rudolf Gruber weist darauf hin, dass der Landkreis in diesem Jahr die Bushaltestellen in Rohrdorf und Reinhardtsleiten/Reinhardshofen umsetzen möchte. In Rohrdorf wurde bereits die Aufstellfläche für Fahrgäste erweitert und mit Schotter befestigt, damit die Sicherheit für die Kinder erhöht wird.
- Der Freiflächenplaner für das Leaderprojekt „Entdeckerpfade an der Naab“ hat bei der letzten Besprechung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Ausschreibung auf Grund der allgemeinen

Preissteigerungen möglicherweise höhere Kosten anfallen als im Förderbescheid genehmigt wurden. Diese höheren Kosten müsste die Gemeinde dann alleine tragen, eine zusätzliche Förderung wird nicht gewährt. Gewissheit wird das Ergebnis der Ausschreibung bringen.

- Die Feuerwehr Pielenhofen kümmert sich aktuell unter der Federführung von Andreas Fröhlich um die Anschaffung von Defibrillatoren. Nach aktuellem Stand soll ein Gerät am Dorfplatz, eines beim Sportheim und jeweils ein Gerät in Dettenhofen und in Rohrdorf aufgestellt werden. Die Finanzierung soll nach Möglichkeit über Spenden von Vereinen und Gewerbetreibenden erfolgen. Genaue Aufstellorte und technische Ausstattung werden aktuell geklärt.
- Die Feuerwehr hat angefragt, ob der geplante allgemeine Jugendraum auch für die Feuerwehrjugend mitgenutzt werden könnte. Hierzu laufen aktuell Gespräche, evtl. könnte es Synergieeffekte beim Ausbau und der gemeinsamen Nutzung geben. Jeweilige Nutzungszeiten müssten dann genau abgestimmt werden.
- Am 18.02.2023 findet der Ball der Vereine in Distelhausen statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

TOP 14

Anfragen und Bekanntgaben

Für die Sommerferien ist eine Ferienaktion in Planung, die voraussichtlich eine Woche lang im September stattfinden soll.

Vorschläge werden gerne angenommen.

Im Haushalt soll dafür ein Budget eingestellt werden, die Höhe ist noch nicht planbar.

Dazu soll in Pettendorf und Wolfsegg nachgefragt werden, was diese Gemeinden für Ihre Ferienaktion an Budget benötigt hat.

Auch angedacht ist ein Discolauf mit der Feuerwehr und dem Schützenverein, hierzu laufen derzeit Terminabsprachen, die Veranstaltung findet voraussichtlich im April statt.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung der Gemeinde Pielenhofen

Der Gemeinderat behandelte in o. g. Sitzung verschiedene Tagesordnungspunkte und gibt daraus entstandene Beschlüsse bekannt:

Sitzung vom 27.01.2023:

Tageordnungspunkt 2:

Der Gemeinderat beschließt die Zahlung der pauschalen Umlage an die LNI nach dem genehmigten Umlageschlüssel.

Tagesordnungspunkt 3:

Der Auftrag für die Klärschlamm Entsorgung wird an die Fa. Bauer aus Mariaort vergeben.

Veranstaltungskalender Pielenhofen

Tag	Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
Samstag	25.02.2023 13:00:00	Ausstellung - Auslese 2022. Künstler der Galerie	Galerie Carola Insinger	Distelhausen 1, Pielenhofen
Sonntag	26.02.2023 13:00:00	Ausstellung - Auslese 2022. Künstler der Galerie	Galerie Carola Insinger	Distelhausen 1, Pielenhofen
Freitag	03.03.2023	Weltgebetstag im Bruder-Konrad-Haus	Katholischer Frauenbund	Bruder-Konrad-Haus, Pielenhofen
Samstag	04.03.2023	Tagesskifahrt	Ski & Fun	
Montag	06.03.2023	Stammtisch Mitgliederversammlung Kulturkeller e.V.	Kulturkeller e.V.	Kulturkeller - Pielenhofen
Dienstag	07.03.2023	Treffen der Silberpfeile	Silberpfeile	Bruder-Konrad-Haus, Pielenhofen
Mittwoch	08.03.2023	Jahreshauptversammlung KDFB	Katholischer Frauenbund	Klosterwirtschaft, Pielenhofen
Samstag	11.03.2023	Private Herder-Schule e.V. - Tag der Offenen Tür	Herder Schule	Klosterstr. 10, Pielenhofen
Dienstag	21.03.2023	Spielenachmittag	Nachbarschaftshilfeverein	Cafe Klosterstadel, Pielenhofen
Donnerstag	23.03.2023 21:00:00	Blutspendetermin	Nachbarschaftshilfeverein	Kultursaal - Pielenhofen
Sonntag	26.03.2023 00:00:00	Tagesskifahrt mit Elmmau / Söll (Österreich)	Ski & Fun	
Donnerstag	30.03.2023	Offener Mittagstisch in der Klosterwirtschaft	Nachbarschaftshilfeverein	Klosterwirtschaft, Pielenhofen

Alle Einzelheiten und Änderungen der Veranstaltungen können auf der Homepage www.pielenhofen.de unter Veranstaltungskalender-Details abgerufen werden.

Wir gratulieren

Die Gemeinde Pielenhofen gratuliert recht herzlich zum runden Geburtstag (ab dem 65. Lebensjahr) im Monat Februar:

Dietmar Kinn (Pielenhofen)
 Stephan Hechenrieder (Pielenhofen)
 Alfred Sigl (Pielenhofen)
 Albert Schuierer (Reinhardshofen)
 Reinhold Riederer (Dettenhofen)
 Rosemarie Riepl (Pielenhofen)

!!! Und nochmal zur Erinnerung:

Am Samstag, 11.03. (von 10 – 11.30 Uhr, im Bruder-Konrad-Haus) wird uns Birgitt Hechenrieder vom Frauenbund zeigen, was „Dot Painting“ ist!!!

Ich freu mich schon sehr darauf!

Eure Claudia

Alle Infos natürlich wie immer auch auf der Homepage der Gemeinde www.pielenhofen.de, unter „Leben in Pielenhofen“ und dann unter „Jugendpflegerin“.

Claudia Bäumler, Diplom-Pädagogin (Univ.)

Tel.: 0170 – 9839064,

claudiabaeumler@t-online.de

Kinder- und Freizeitprogramm der Gemeinde Pielenhofen, Februar 2023



Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

es hat mich narrisch gefreut, dass so viele von euch zu unserem Faschingstreffen gekommen sind – 29 Kinder und 6 Erwachsene kamen in den Klosterstadel. Nach einem kleinen offiziellen Teil mit unserer jährlichen Verlosungsaktion wurde gefeiert, gegessen, getrunken, getanzt, geschminkt und gespielt!

Unser 1. Bürgermeister, Rudi Gruber, war unsere „Glücks-Vogelscheuche“ und hat drei Gewinner gezogen, die sich jeweils über einen 15,- Euro – Gutschein vom Klosterstadel freuen durften.

Ganz herzlichen Dank euch allen für's Kommen, v.a. auch den KursleiterInnen, denn ohne euch gäbe es kein Freizeitprogramm! Danke auch an meine Helferinnen vor Ort, Theresa, Sabine, Anna und Jasmin!! Ihr wart mir eine große Unterstützung!



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolfsegg

Berichtigte Bekanntmachung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Der Gemeinderat Wolfsegg hat mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 06.12.2010, zuletzt geändert am 14.12.2017, erlassen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,47 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 16,43 Euro |

§ 2

(1) In § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS wird der Betrag „2,98 Euro“ ersetzt durch den Betrag „3,54 Euro“.

(2) In § 10a Abs. 7 BGS-EWS wird der Betrag „0,16 Euro“ ersetzt durch den Betrag „0,25 Euro“.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Wolfsegg, den 19.12.2022

gez.

Roland Frank
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 27.12.2022 durch Aushang bekanntgegeben.



Informationen aus der Gemeinde Wolfsegg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Wolfsegg vom 10.02.2023

TOP 1

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Gemeinderat Wolfsegg stimmt dem Verkauf des Anwesens Waldweg 19, FlNr. 53/2 Gem. Wolfsegg im Bieterverfahren mit einem Mindestgebot von 170.000,00 Euro zu.

Weitere Details sind demnächst im Bürgerblatl ersichtlich.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 2

Stellungnahme zum Ausbau der Windkraft des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11) in der Region Regensburg

Der Regionale Planungsverband informierte die Gemeinden mit folgendem Anschreiben.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 beschlossen, die im Jahr 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beschluss gefasst, durch das Sachgebiet Raumordnung, Landes und Regionalplanung bei der Regierung der Oberpfalz auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Potentialflächen für Vorranggebiete Windkraft zu ermitteln.

In unserem Schreiben an die Mitgliedskommunen vom 13.10.2022 hatten wir Ihnen bereits einen Zwischenstand der Flächenkulisse zur Übersicht von Potentialflächen für mögliche Windenergiegebiete (WeG) in den jeweiligen Gemeindegebieten zukommen lassen.

Auf Grundlage dieses Arbeitsstandes wurden jetzt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Diskussion im Planungsausschuss eine aktualisierte Karte angefertigt, welche die derzeitigen Suchräume unter Zugrundelegung der Windgeschwindigkeiten abbildet.

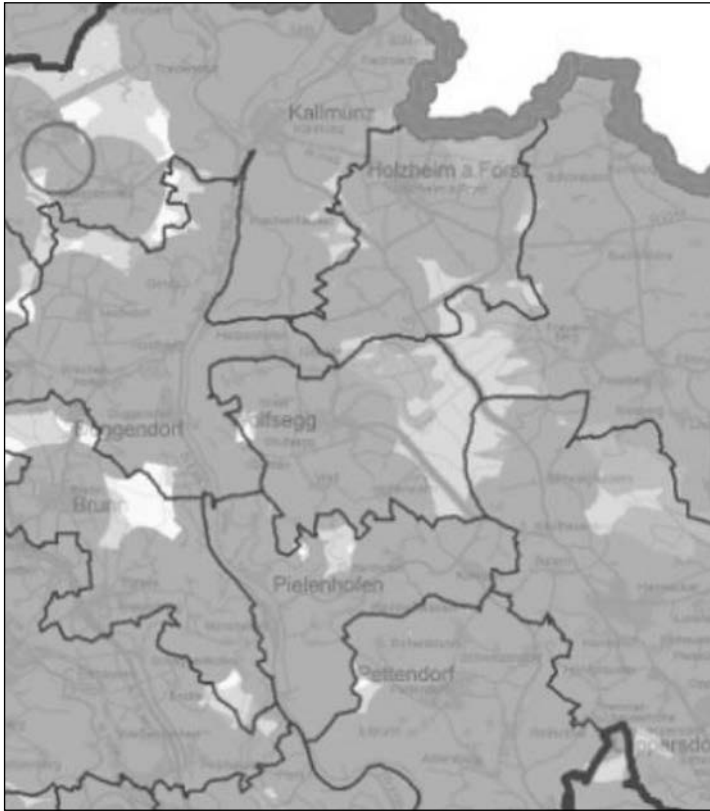
Die Karte sowie weiterführende Informationen zur Identifikation von Potentialräumen für die Windkraft wurden auf der Internetadresse www.regierung.oberpfalz.bayern.de unter Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Windkraftsteuerung in der Oberpfalz bzw. unter dem nachfolgenden Link als Download zur Verfügung gestellt.

Um einen ganzheitlichen Eindruck über die laufenden Überlegungen und Planungen zur Windkraft in der Region zu erhalten und damit auch die Interessen der Mitgliedskommunen entsprechend in die Fortschreibung des Regionalplans einfließen lassen und ggfs. gebührend berücksichtigen zu können, sollen auch von den Gemeinden und den Fachverbänden bzw. Fachstellen für Windenergie Flächenvorschläge eingeholt werden.

Zudem bitten wir die Gemeinden auch um eine Rückmeldung zu den in einem ersten Schritt auf Grundlage regionsweit gültiger Ausschlusskriterien abgeleiteten Potenzialgebieten (Karte und Kriterienliste siehe Downloadbereich). Hierzu sind Hinweise wichtig, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die im Gemeindegebiet aufgezeigten Potenzialgebiete zustimmungsfähig erscheinen und in welchen Bereichen die aufgezeigten Potenzialflächen aus kommunaler Sicht abgelehnt werden (unter Benennung der einschlägigen Gründe).

Wir bitten Sie daher, dem Planungsverband bis zum 28.02.2023 entsprechende Informationen mitzuteilen – gerne im digitalen Format (planungsverband@landkreis-neumarkt.de) oder ergänzt mit Kartenmaterial. Eine aktive Mitwirkung von Ihrer Seite würde uns erheblich die weitere Arbeit auf dem Weg zur zügigen Ausweisung des notwendigen Umfangs von Vorranggebieten für Windkraft (als Voraussetzung für die zukünftige räumliche Steuerung der Windkraft) erleichtern und Ihnen frühzeitig Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Ausgestaltung der Gebietskulisse verschaffen.

Bei Fragen oder für weitere Erläuterungen bzw. Abstimmungen können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle; Tel.: 09181/470-1234; planungsverband@landkreis-neumarkt.de), oder Herrn Hüttl (Höhere Landesplanungsbehörde; Tel.: 0941/5680-1858; christoph.huettl@reg-opf.bayern.de wenden.



Blau 50-60 % Windhäufigkeit, Grün 60-70 % Windhäufigkeit, Gelb 70-85 % Windhäufigkeit

Informationsschreiben Landratsamt Regensburg, 13.12.2022

Ausbau der Windkraft in der Region Regensburg

Aktuell

16.11.2022 Modifizierung BayBO ist in Kraft getreten, 1.000 m statt 10 H bei sechs Ausnahmekriterien 01.02.2023 Ausschlusswirkung von LSG für Windenergieanlagen entfällt.

Freistaat Bayern

Bis Ende 2027 Ausweisung von 1,1 % (einheitliches Zwischenziel)
Bei nichterreichten entfallen 10H sowie Ausschlussgebiete vollständig

Bis Ende 2032 Ausweisung von 1,8 % der Landesfläche für Windenergie

Region Regensburg

Ziele des Freistaates gelten auch für die Region Regensburg, aber

VI/2022 und I/2023 Vorabstimmung Potentialräume Rückmeldung bis 28.02.2023

III/2023 Vorstellung Zwischenbericht und Beschluss Konzept und offizielle Einleitung des Fortschreibungsverfahrens

Ab 2024 Planaufstellungsverfahren inkl. Beteiligungs- und Anhörungsverfahren, etc.

Bis Ende 2027 Ausweisung von mehr als 2% der Regionsfläche in nur einem Schritt.

Derzeit laufen parallel Gespräche zwischen den Bayr. Staatsforsten und den Gemeinden Lappersdorf, Regenstein und Wolfsegg. Hierbei werden mögliche Flächen in der Gemarkung Schwaighauser Forst für Windkraft gesucht und geprüft.

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsegg sieht die im Gemeindegebiet vom Regionalen Planungsverband aufgezeigten Potenzialgebiete als zustimmungsfähig.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 3

Erneuerbare Energien; Beteiligung der Gemeinde Wolfsegg mit Genossenschaftsanteilen an der Kommunale Energie Regensburger Land eG (KERL eG)

Die Kommunale Energie Regensburger Land eG – KERL eG – wurde am 7. Dez. 2011 gegründet. Alle 41 kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis Regensburg sind Mitglieder dieser Genossenschaft. Zweck der Genossenschaft ist laut Satzung die Konzeption, Planung, Erstellung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien in der Region Stadt und Landkreis Regensburg, der Absatz der erzeugten Energie, die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien usw.. Explizit wird in der Satzung auch die Möglichkeit eine Kooperation mit Dritten und hier insbesondere mit Bürgergenossenschaft/en Region Regensburg angesprochen.

Der Klimawandel und dessen Folgen, aber auch die derzeitige Situation in Europa, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine, fordern ein entschiedenes Umsteuern hin zum Energieeinsparen und zur Erzeugung von Strom, Wärme usw. aus erneuerbaren Energiequellen vor Ort in der Region.

Der Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Genossenschaftsmitglieder haben sich in der Generalversammlung der KERL eG am 05. Dezember 2022 dafür ausgesprochen, mit der kommunalen Genossenschaft im Bereich der Erzeugung regenerativer Energien vor Ort voranzukommen zu wollen.

Nachfolgende Beschlüsse wurden dazu gefasst:

1. Die Generalversammlung der KERL eG möchte die Wertschöpfung im Bereich der Erneuerbaren Energien in der Region halten und empfiehlt daher den Kommunen im Landkreis Regensburg, dies durch entsprechende Beschlüsse (z. B. Vorgaben zu Bürgerbeteiligung, Flächenpooling) in ihren Gremien zu ermöglichen.
2. Die Generalversammlung empfiehlt den Kommunen eine Flächensicherung für EE-Anlagen in Kooperation mit der KERL eG.
3. Die Generalversammlung spricht sich dafür aus, dass die KERL eG im Bereich Wärmeversorgung und bei den EE-Energien beratende und koordinierende Tätigkeiten für die KERL-Mitglieder anbietet, mögliche Projekte prüft und ggf. in Kooperation mit der jeweiligen Kommune eine Umsetzung vorantreibt.
4. Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, Unternehmensgründungen / Beteiligungen (GmbH / GmbH & Co. KG etc.) für die Themenbereiche Wärmeversorgung und EE-Anlagen zu prüfen und vorzunehmen.

5. Mit (regionalen) Kooperationspartnern, den jeweiligen Standortkommunen usw. sollen die Grundlagen für die Planung, die Finanzierung, die Projektierung, den Bau und den Betrieb von EE-Anlagen und Wärmenetzen geschaffen werden. Dabei sollen insbesondere Bürger/-innen,

Kommunen und regionalen Unternehmen finanzielle Beteiligungen z. B. über Bürgergenossenschaften ermöglicht werden.

6. Die Generalversammlung der KERL eG empfiehlt den Mitgliedskommunen weitere Genossenschaftsanteile zu zeichnen, um der KERL eG eine Beteiligung an Projekten sowie deren Umsetzung zu erleichtern. Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen der KERL eG durch einzelne Mitgliedskommunen erfolgt eine gesonderte Rechnungsstellung.

Die Generalversammlung der KERL eG empfahl zudem jedem Mitglied der Genossenschaft seine Genossenschaftsanteile entsprechend der Einwohnerzahl zu erhöhen. Die Generalversammlung erachtet einen Betrag von 10 Euro je Einwohner als notwendig, um mit dieser finanziellen Ausstattung erste Projekte anzustoßen und in eine Umsetzung mit Kooperationspartnern zu führen.

Beschluss:

1. Der Gemeinde Wolfsegg unterstützt die Erzeugung von Strom, Wärme usw. aus regenerativen Energiequellen in der Region. Die Wertschöpfung im Bereich der erneuerbaren Energien soll möglichst vor Ort bleiben. Über ein verstärktes finanzielles Engagement bei der Kommunalen Energie Regensburger Land eG - KERL eG - soll dies für die Kommunen erreicht werden. Über regionale Bürgergenossenschaften (z. B. BERR eG) kann eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

2. Die Gemeinde Wolfsegg beteiligt sich daher mit einem Betrag von 10 Euro je Einwohner / je Einwohnerin, aufgerundet auf die nächsthöhere Tausenderzahl, an der Kommunalen Energie Regensburg Land eG - KERL eG. Der Bürgermeister wird beauftragt, 16 Anteile neu zu zeichnen.

3. Die Verwaltung und die Kommunen sollen auf der Basis der Beschlussempfehlungen der Mitgliederversammlung der KERL eG Projekte vorschlagen, in Kooperation mit der KERL eG prüfen und deren Umsetzung unterstützen.

Anlage:

Berechnung der neuen Genossenschaftsanteile:

Gemeinde Wolfsegg:

1556 Einwohner x 10 Euro = 15.560 Euro, aufgerundet 16.000 Euro.

Dies entspricht weiteren 16 Geschäftsanteilen an der Kommunalen Energie Regensburg Land eG

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 11

TOP 4

Breitbandversorgung; Zahlung einer Finanzierungsumlage an die Laber-Naab-Infrastruktur GmbH (LNI)

Beschluss zu Bürgschaften zur Absicherung der Finanzierung des Breitbandausbaus im Gebiet der Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“)

I. Erörterung des Sachverhalts

Die Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“) als öffentliche Infrastrukturgesellschaft unterstützt seine 48 ausschließlich öffentlichen Gesellschafter beim Auf- und Ausbau von leistungsfähiger Tele-

kommunikationsinfrastruktur. Auf Grundlage dessen wurde eine Aufgabenübertragungsvereinbarung mit der LNI geschlossen nach der die LNI verschiedene Aufgaben für den Auf- und Ausbau der (über)örtlichen Breitbandinfrastruktur für die Gemeinde Wolfsegg wahrnimmt.

Im Rahmen der Umsetzung des Aufbaus der Breitbandinfrastruktur wurden für das Gesamtgebiet der LNI-Fördermittel über das Bundesförderprogramm Gigabit („graue Flecken“) beantragt.

Insgesamt wurden Bundesfördermittel in Höhe von insgesamt 109.180.000,00 EUR für die drei Ausbaucuster des LNI-Gebietes im Betreibermodell nach Nr. 3.2 der über das Bundesförderprogramm Gigabit genehmigt. Für den Cluster Nord, in dem sich Wolfsegg befindet, wurden mit dem Zuwendungsbescheiden des Bundes vom 07.12.2022 Bundesfördermittel in Höhe von 30.750.000,00 EUR bewilligt.

Des Weiteren wurden mit der Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern Landesfördermittel für die drei Ausbaucuster des LNI-Gebietes in Höhe von insgesamt 85.518.000,00 EUR genehmigt. Für den Cluster Nord, in dem sich Wolfsegg befindet, wurden mit dem Zuwendungsbescheid des Freistaates Bayerns vom 22.12.2022 Landesfördermittel in Höhe von 23.680.000,00 EUR bewilligt.

Für die Gemeinde Wolfsegg werden im Rahmen des Ausbauprogrammes weitere 100 Anwesen mit 100 Mbit versorgt. Nach derzeitiger Kostenschätzung fallen hierfür 1.900.000 Euro an. Davon muss die Gemeinde 10 % also 190.000 Euro als Eigenanteil (Finanzierungsumlage) leisten. Hierauf werden für das Jahr 2023 Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 95.000 Euro (= 50 %) fällig. Die restlichen 95.000 Euro werden auf die folgenden 3 Jahre verteilt.

Auf der Gesellschafterversammlung am 8. Dezember 2022 wurde die Finanzierung des Gigabit-Ausbauprogramms im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses aufgestellt. Die Finanzierung des Breitbandausbaus im LNI-Gebiet erfolgt sowohl aus Fördermitteln des Bundes und des Landes und eines Eigenanteils jeder Kommune. Im Rahmen der Bundes- und Landeszuschüsse ab Mitte 2024 bis 2027 muss die LNI aufgrund der Zwischenfinanzierung bzw. der Unterdeckung, die durch den Sicherheitseinbehalt entsteht, Darlehen in Höhe von bis zu 35 Millionen Euro aufnehmen. Dies entspricht ca. 20 Prozent der Gesamtkosten.

Diese Darlehen sollen durch Ausfallbürgschaften der 45 sich am aktuellen Förderverfahren beteiligenden Kommunen abgesichert werden, wobei sich die Gesamthöhe auf die 45 Gesellschafter der LNI in der Weise verteilt, dass jede Kommune eine Ausfallbürgschaft von 20 Prozent bezogen auf die Gesamtkosten der jeweiligen Kommune übernimmt.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausfallbürgschaften erfolgt anhand der geltenden gesetzlichen und sonstigen im Freistaat Bayern geltenden Bestimmungen

Beschluss:

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Wolfsegg folgendes:

1. Die Gemeinde Wolfsegg genehmigt den im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 8. Dezember 2022 gefassten Gesellschafterbeschluss zur Finanzierung des Gigabit-Ausbauprogramms.

Für die Gemeinde Wolfsegg fallen im Jahr 2023 vier Raten in Höhe von jeweils 23.750 Euro (=95.000 Euro)) zur Zahlung an.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 2

TOP 5**Breitbandversorgung; Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde zu Gunsten der LNI**

Beschluss zu Bürgschaften zur Absicherung der Finanzierung des Breitbandausbaus im Gebiet der Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“)

(Vortrag wie TOP 4)

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Wolfsegg beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die LNI zur Besicherung der im Rahmen des Breitbandausbaus erforderlichen Darlehen der LNI bis zu einer Höhe von 380.000,00 EUR. Es handelt sich hier um 20% Prozent bezogen auf die Gesamtkosten der Gemeinde Wolfsegg.
2. Die Gemeinde Wolfsegg fasst den Beschluss unter Ziffer 2 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 3

TOP 6**St. Marien Haus für Kinder; Defizitabrechnung**

Bürgermeister Frank informierte bereits in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 über den gestellten Antrag des St. Marien Haus für Kinder zur Übernahme des anteiligen Betriebskostendefizits für 2021. Gemäß der Trägervereinbarung hat die Gemeinde, bei fristgerechter Vorlage, einen Anteil von 80 % des Gesamtdéfizits zu tragen wodurch die Übernahme von 8.618,51 Euro von insgesamt 10.773,14 Euro beantragt wurde.

Die Unterlagen für die Betriebskostenabrechnung wurden der Gemeindeverwaltung vorgelegt sodass eine Überprüfung der Abrechnung vorgenommen werden konnte. Bei einer Nachberechnung konnte dann von der Geschäftsführung ein niedrigeres Defizit von insgesamt 8.431,58 Euro festgestellt werden. Für die Gemeinde ergibt sich somit ein Anteil von 6.745,27 Euro.

Grundsätzlich ist die Gemeinde zur Übernahme des anteiligen Betriebskostendefizits nur verpflichtet, wenn die Abrechnung fristgerecht, also bis spätestens 30. April des Folgejahres, vorgelegt wird. Für das Jahr 2021 ist dies unzutreffend. Auf die Einhaltung dieser Frist wurde der Träger bei der Kindergartenausschusssitzung am 01.02.2023 hingewiesen.

Die Defizitabrechnung wurde im Kindergartenausschuss beraten und zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme des anteiligen Betriebskostendefizits 2021 für das St. Marien Haus für Kinder in Höhe von 6.745,26 Euro.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 7**St. Marien Haus für Kinder; Vorstellung Haushaltsplanung 2023**

Der Haushaltsplan 2023 für das St. Marien Haus für Kinder wurde in der Kindergartenausschusssitzung am 01.02.2023 von der Geschäftsführung vorgestellt.

Eingeplant wurden Einnahmen von gesamt 561.000 Euro und Ausgaben über gesamt 676.400 Euro wodurch sich ein zu erwartendes

Gesamtdéfizit von 115.400 Euro ergibt. Für die Gemeinde ergäbe sich somit ein anteiliges Defizit von 92.320 Euro.

Das überaus hohe Defizit ergibt sich aus der Neueinstellung zweier Erzieher:innen welche im Hinblick auf den Erweiterungsbau dringend benötigt werden. Da zum Zeitpunkt der Stellenausschreibung kein genaues Eröffnungsdatum festzustellen war und bereits bekannt ist wie schwierig die Personalsituation im Kinderbetreuungsbereich ist, wurden die beiden Kräfte bereits vor Beginn der Erweiterung eingestellt. Für das Kinderhaus bieten die beiden Fachkräfte momentan einen guten Personalpuffer, da immer wieder Personalengpässe bekannt wurden welche im letzten Jahr auch zur kurzzeitigen Schließung einer Gruppe führten. Womöglich ergibt sich noch eine Verringerung des Defizits, da mit dem Erweiterungsbau mehrere Plätze verfügbar und somit auch mehr Einnahmen durch die Elternbeiträge zu erwarten sind.

Alle anderen Posten wurden in gleicher Höhe aus dem Vorjahr übernommen.

Problematisch sind die hohen Betriebskosten auch für den Träger, da dieser einen solch hohen Betrag kaum bis zur Betriebskostenabrechnung im Folgejahr vorstrecken kann. Aus diesem Grund kam in der Ausschusssitzung die Bitte einen Teil des Defizits bereits vorab, unter Vorbehalt der Defizitabrechnung, auszubezahlen.

Vor Auszahlung einer 2. Abschlagsrate muss die Abrechnung des Jahres 2022 vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Haushaltsplan 2023 des St. Marien Haus für Kinder zur Kenntnis und beschließt die vorzeitige Auszahlung von insgesamt 45.000 Euro, = ca. 50 % des zu erwartenden Betriebskostendéfizits.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 8**Bauleitplanung; Öffentliche Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 a Abs. 2 und 3 BauGB zum Bebauungsplan „Waldweg“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Lappersdorf**

Der Markt Lappersdorf beteiligt die Gemeinde Wolfsegg im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur erneuten Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Waldweg“ nach § 4a, Abs. 2 BauGB.

Gegenüber der Entwurfsplanung i.d.F. vom 06.12.2021 haben sich nachfolgende wesentliche Änderungen/Ergänzungen ergeben:

- Umgrenzung der Flächen für unterirdische Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsanlagen (wie z.B. Abstell-/Kellerräume sowie Technikräume, etc.)
- Festsetzung von Wertstoffsammelstellen für Müllbehälter an der Michael-Bauer-Straße und an der Straße „Waldweg“
- Festsetzung der Baulinie entlang der Privatstraße nur im Bereich der dargestellten vier Baufenster und den beiden südlich der Tiefgaragenzufahrt zu WA III liegenden Baufenster.
- Festsetzung der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen im WA II
- Festsetzung der Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und oberirdischer Stellplätze ohne Überdachung außerhalb der Baugrenzen mit einer Grundfläche von max. 15 m² je Grundstück und einer mittleren Wandhöhe von max. 3 m.

- Festsetzung von Anlagen für Solarthermie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b) BauGB)
- Festsetzungen von Anlagen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Im Übrigen redaktionelle Anpassungen, Ergänzungen, Hinweise

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Wolfsegg hinsichtlich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Waldweg“ betroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wolfsegg nimmt Kenntnis hinsichtlich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Waldweg“ durch den Markt Lappersdorf.

Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Wolfsegg nicht betroffen sind.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

**TOP 9
Informationen des Bürgermeisters**

Die Pferdefreunde Wolfsegg e.V. stellten einen Antrag auf Nutzung der Festwiese für ein Übungsturnier am 23.07.2023.

Bei der Verkehrsschau am 02.02.2023 mit der Polizei Regenstau wurden folgende Punkte angesprochen:

- Sackgasse bei Kolpingstraße: Der Grundstückseigentümer soll sich mit einer Absperrkette schützen und nach Fertigstellung der letzten Häuser wird eine erneute Überprüfung durchgeführt.
- Lindenstraße: Durch die schwierige Parksituation ist der Winterdienst stark beeinträchtigt, es gibt zwei Möglichkeiten, entweder ein zeitlich begrenztes Halteverbot von Dezember – März, oder, dass nicht geräumt wird.
- Blumenstraße/ Judenbergerstraße: Die Rechts-Vor-Links Regel soll durch 3 weiße Baken besonders hervorgehoben werden.
- Bushaltestellenschild Sachsenhofen: Meldung an RVV, dass Austausch erfolgen soll
- Ortsteilschild Grabenhäuser: Rechte Seite ist verbogen

Ansonsten wurde auch der Ruhende Verkehr begutachtet, es wurden geparkte Anhänger kontrolliert.

Diese dürfen nicht länger wie 14 Tage unbewegt stehen bleiben.

**TOP 10
Anfragen und Bekanntgaben**

Ein Gemeinderatsmitglied informiert, dass in der Leonhard-Eck-Straße wiederholt ein schwarzer PKW die Durchfahrt versperrt. Im Fall eines Notfalls ist die Durchfahrt für Feuerwehr, oder Krankenwagen versperrt. Es soll zunächst das Gespräch gesucht werden.

Ein Gemeinderatsmitglied erinnert, dass bei der vorherigen Verkehrsschau im November 2022 vereinbart wurde, dass in der Straße „Am Seeschlag“ ein Vorfahrt achten Schild anders positioniert werden soll.

Veräußerung im Bieterverfahren

Die Gemeinde Wolfsegg veräußert nachfolgendes Anwesen im Bieterverfahren gegen Höchstgebot:

Lage: Flurnummer 53/2, Waldweg 19, Gemarkung Wolfsegg; siehe Lageplan. Grundstücksgröße: 749 qm

Der Mindestverkaufspreis ist auf 170.000,00 Euro festgesetzt. Angebote sind an dieser Vorgabe auszurichten.

Das dazu notwendige Formular finden Sie auf der Homepage: www.wolfsegg.de, oder erhalten Sie bei der Ansprechpartnerin (09409 8510-23 Lisa Übelacker).

Das Gebot muss in einem verschlossenen Kuvert unbedingt mit dem Vermerk: **„Nicht Öffnen - Bieterverfahren Anwesen Waldweg 19 Fl.Nr. 53/2, Gemarkung Wolfsegg“** ab Montag, 27.02.23 bis 06.04.23 16:30 Uhr abgegeben werden.



Veranstaltungskalender Wolfsegg

Tag	Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
Freitag	03.03.2023 19:00:00	Weltgebetstag der Frauen	Katholischer Frauenbund	Christ-Königs-Kirche Wolfsegg
Samstag	04.03.2023 19:00:00	Jahreshauptversammlung	SpVgg Wolfsegg	Berggasthof Kumpfmüller
Samstag	11.03.2023 14:00:00	Frühjahr-Sommer-Basar	Elternbeirat des Kinderg.s Wolfsegg	Mehrzweckhalle Wolfsegg
Samstag	11.03.2023 19:00:00	Jahreshauptversammlung FCB	FC Bayern Fanclub	Berggasthof Kumpfmüller
Freitag	17.03.2023 19:00:00	Josefifeier mit Preisschafkopf	Kolpingsfamilie Wolfsegg	Pfarrheim Wolfsegg
Donnerstag	23.03.2023 19:00:00	Vorständebesprechung Weihnachtsmarkt	Gemeinde Wolfsegg - ArGe Vereine -	Berggasthof Kumpfmüller

Alle Einzelheiten und Änderungen der Veranstaltungen können auf der Homepage www.wolfsegg.de unter Veranstaltungskalender-Details abgerufen werden.

Der Schulverband Wolfsegg

sucht ab dem kommenden Schuljahr 2023/2024 eine/n

Busfahrer/in (m/w/d)

Wir suchen eine/n zuverlässige/n Fahrer/in mit Führerschein der Klasse B für den vom Schulverband eingesetzten Kleinbus zur Beförderung der Schulkinder.

Der Einsatz erfolgt im voraussichtlich im 14-tägigen Wechsel und umfasst eine tägliche Arbeitszeit von ca. 3 Stunden. Auf Grund des Aufgabenbereiches wären Bewerbungen von Personen mit Ortskenntnissen wünschenswert.

Die Entlohnung erfolgt nach Zeitaufwand nach den Bestimmungen des TVöD.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte senden Sie diese bis 17.03.2023 an:

**Schulverband Wolfsegg, Judenberger Straße 4,
93195 Wolfsegg, z. Hd. Herrn Roland Frank
oder online an info@vg-pielenhofen-wolfsegg.de.**

Die Gemeinde Wolfsegg

sucht ab sofort zwei erfahrene

**Reinigungskräfte (m/w/d)**

für die ordnungsgemäße Durchführung von allgemeinen Reinigungstätigkeiten nach einem abgesprochenen Arbeitsplan.

Einsatzorte: Bauhof/Kläranlage, Feuerwehrgerätehaus, Jugendtreff und Sitzungsraum.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt voraussichtlich ca. 2 Stunden. Die Entlohnung erfolgt nach Zeitaufwand und nach den Bestimmungen des TVöD.

Sie sind engagiert, zuverlässig und flexibel? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte senden Sie diese bis 17.03.2023 an die

**Gemeinde Wolfsegg,
z. Hd. Herrn Bürgermeister Frank,
Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg
oder online an info@vg-pielenhofen-wolfsegg.de.**

Schulen**Lernentwicklungsgespräche an der Grundschule Wolfsegg**

Mittlerweile im sechsten Jahr führen wir zwischen Weihnachten und dem Zwischenzeugnisterning Lerngespräche mit den Kindern der ersten, zweiten und dritten Jahrgangsstufe durch. Diese Lerngespräche ersetzen das Zwischenzeugnis und sind ein verpflichtender Bestandteil der flexiblen Eingangsstufe, haben sich aber auch in der dritten Klasse mehr als bewährt.

Im Vorfeld der Gespräche füllen die Kinder selbst einen Einschätzungsbogen aus und bewerten sich dabei in den verschiedenen Fächern, aber auch in ihrem Verhalten in der Gemeinschaft sowie im Lern- und Arbeitsverhalten in jeweils aufgeführten Kompetenzen, die der Lehrer mit den Kindern genau bespricht.

Anschließend hat jedes Kind nachmittags einen Termin mit seiner Lehrerin um in ca. 30 Minuten die eigene Einschätzung mit der Bewertung der Lehrerin zu vergleichen. Den Verlauf des Gesprächs bestimmen die Kinder selbst, indem sie die Bereiche mittels Kärtchen nacheinander auswählen. Dabei werden sowohl Inhalte angespro-



Die Kinder füllen selbst einen Einschätzungsbogen aus.

chen, die das Kind schon richtig gut macht, aber auch was es noch besser machen oder üben kann. Die Kärtchen werden dann auf eine der vier Smiley-Karten gelegt, um am Ende zusammenfassend eine Abschätzung der Gesamtleistung des Kindes zu formulieren.

Daraufhin vereinbaren Kind und Lehrerin zwei bis drei Ziele, an denen das Kind im zweiten Halbjahr speziell arbeiten möchte. Diese Ziele werden auf dem Lerngesprächsbogen schriftlich festgehalten und per Unterschrift besiegelt.

Zum Abschluss des Gesprächs erhält jedes Kind noch einen Stern aus der Schatzkiste mit seiner besonderen Stärke.

Zum Termin des Zwischenzeugnisses erhalten die Kinder den



Zum Abschluss bekommen sie einen Stern aus der Schatzkiste.

Gesprächsbogen als Ersatz für das Zwischenzeugnis sowie ein kleines Zielkärtchen. Dieses wird im Federmäppchen aufbewahrt.

Somit können die Kinder immer wieder nachlesen, welches ihre Ziele waren und auch die Lehrerin kann immer wieder Bezug auf die aufgeschriebenen Ziele nehmen.

Wir von der Grundschule Wolfsegg empfinden die Lernentwicklungsgespräche als eine große Bereicherung des Schulalltags, da die Bewertung der Kinder vom Kind aus gedacht wird und mit den Kindern direkt besprochen wird.

Claudia Lauer, Lin



Zum Zwischenzeugnis gibt es noch ein kleines Zielkärtchen.

Schuleinschreibung an der Grundschule Wolfsegg

Am Mittwoch, 15.03.2023, findet in der Zeit von 13:30 – 17:00 Uhr an der Grundschule Wolfsegg die Schuleinschreibung zur Aufnahme in die Grundschule für das Schuljahr 2023/2024 statt.

Bitte kommen Sie als Erziehungsberechtigte/r persönlich mit Ihrem/n Kind/ern zur Schulanmeldung.

Legen Sie dabei bitte die Geburtsurkunde (oder Familienstammbuch), die Bestätigungen des Gesundheitsamtes (falls schon vorhanden) sowie ggf. den Sorgerechtsbescheid vor.

Anzumelden sind:

- alle Kinder, die bis zum **30.06.2023** sechs Jahre alt werden.
- alle Kinder, die im Zeitraum vom **01.07. bis 30.09.2023** sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr 2024/25 verschieben möchten, müssen sie dies der Schule bis spätestens 11. April 2023 schriftlich mitteilen (vgl. §2, Abs. 4 GrSO). Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an der Schule ebenso wie alle anderen Kinder. Die Schule berät und gibt eine Empfehlung, auf deren Grundlage die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.*

- alle Kinder, deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben.
- alle Kinder, die im vorigen Jahr zurückgestellt wurden.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen.

Angemeldet und aufgenommen werden können:

- auf Antrag der Eltern Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2017 bis 31.12.2017** geboren sind.

Die Prüfung der Schulfähigkeit erfolgt nur im Zweifelsfall.

- auf Antrag der Eltern Kinder, die ab dem **01.01.2018** geboren sind.

Hier ist ein positives Gutachten des zuständigen staatlichen Schulpsychologen erforderlich.

Die Ablehnung des Bescheids ist keine Zurückstellung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Rektorin Monika Lohr.

Informationsabend

Zum Thema „Mein Kind wird ein Schulkind“ findet am **Donnerstag, 02.03.2023, um 19.00 Uhr, an der GS Wolfsegg** ein Informationsabend zu den Themen

- Schulfähigkeit,
 - Schulprofil Flexible Grundschule und
 - Offener Ganzttag
- statt.

Dazu laden wir herzlich ein.

Grundschule Pettendorf-Pielenhofen

Die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2023/2024 findet in der GS Pettendorf-Pielenhofen am **Mittwoch, 15.03.2023 ab 13.30 Uhr im Schulhaus Pettendorf** statt.

(Sie erhalten eine persönliche Nachricht mit genauer Terminvergabe.)

Bitte kommen Sie als Erziehungsberechtigte/r persönlich **mit Ihrem Kind** zur Schulanmeldung.

Sie sollten so **rechtzeitig** (mindestens **15 Minuten vorher**) da sein, dass zum vereinbarten Zeitpunkt die Abholung der Unterlagen im Sekretariat bereits erfolgt ist. Bitte beachten Sie die aufliegenden Hinweise, in welchem Zimmer Ihr Kind unterrichtet wird.

Während Ihr Kind „Schule“ spielt (ca. 45 Min.), können Sie es bei einem der Lehrer einschreiben. Legen Sie bitte vor:

- **die ausgefüllte Datenschutzerklärung**
- **die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch**
- **Bestätigungen des Gesundheitsamtes** oder die Bestätigung der U9 sowie einen Nachweis des Masernimpfschutzes
- (soweit nötig) den **Nachweis der Erziehungsberechtigung**
- **Fragebogen zur Schuleinschreibung**

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn Sie als Erziehungsberechtigte/r beabsichtigen, Ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen oder wenn Sie den Einschulungskorridor in Anspruch nehmen wollen.

Bringen Sie bitte auch in diesem Fall Ihr Kind mit zur Schuleinschreibung.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Bitte bringen Sie genügend Zeit mit.

gez. M.Aschenbrenner, Rin

Grundschule Pettendorf-Pielenhofen Schlittenfahren

Am Freitag, den 3. Februar versammelten sich die Kinder der ersten und vierten Klassen in der Aula, um gemeinsam zum Schlittenberg zu wandern. Ausgestattet mit passender Schneekleidung und „Popo-Rutscher!“ ging es zum Schlittenberg. Trotz der frühlinghaften Temperaturen gab es genügend Schnee, um den Schlittenberg hinunter zu rodeln. Selbst die Lehrkräfte ließen es sich nicht nehmen und lieferten sich mit den Kindern ein Kopf an Kopf Rennen.



Auf geht's zum Schlittenberg.



Einen Schneemann bauen stand auch auf dem Programm.



Kinder und Erwachsene hatten sichtlich Spaß am Schlittenfahren. Und reichlich Schnee war auch vorhanden.

Sonstiges

REGENSBURGER Klimapreis

Jetzt bewerben
und bis zu
1.000 € gewinnen!

Stichtag: 31. Mai 2023

Bewerbungsunterlagen und Info:
regensburger-klimapreis.de

Ihr Ansprechpartner:
Energieagentur Regensburg
0941/298 44 91-0
klimapreis@energieagentur-regensburg.de